



Master in Bildungswissenschaften für den Primarbereich

2025/26

Bewerbung und Zulassung

Alles, was Sie über die Bewerbung und die Zulassung zu diesem Studiengang wissen müssen, finden Sie unter den folgenden Menüpunkten.

Fristen und wichtige Termine

1. Session

Bewerbung: 03.03. - 06.05.2025 (Frist 12 Uhr mittags)

Sprachprüfungen (online): 17.03.2025 (Anmeldung: 03. - 09.03.2025) und 16. - 17. und 22. - 23.04.2025 (Anmeldung: 24.03. - 08.04.2025)

Ladinische Sprachprüfung B2 (am Campus Brixen): (Anmeldung: noch zu definieren)

Aufnahmeprüfung: 22.05.2025

Veröffentlichung Rangordnungen: bis 27.05.2025

Zahlung der 1. Rate der Studiengebühren: bis 05.06.2025 (Frist 12 Uhr mittags)

Immatrikulation: ab 11.07. - 05.08.2025 (Frist 12 Uhr mittags)

2. Session (nur für EU-Bürger:innen)

Bewerbung: 28.05. - 09.07.2025 (Frist 12 Uhr mittags)

Sprachprüfungen (online): 23. - 27.06.2025 (Anmeldung: noch zu definieren)

Ladinische Sprachprüfung B2 (am Campus Brixen): (Anmeldung: 28.05. - 15.06.2025)

Aufnahmeprüfung: 16.07.2025

Veröffentlichung Rangordnungen: bis 29.07.2025

Zahlung der 1. Rate der Studiengebühren: bis 05.08.2025 (Frist 12 Uhr mittags)

Immatrikulation: ab Veröffentlichung der Rangordnungen bis 05.08.2025 (Frist 12 Uhr mittags)

Zusätzliche Bewerbungssession (nur für EU-Bürger:innen)

Die Fakultät kann für einzelne Studiengänge weitere Sessions im August und im September anbieten, falls noch Studienplätze frei sind. Weitere Informationen über zusätzliche Bewerbungssessions werden zu gegebener Zeit veröffentlicht.

Vorbereitungskurse und Einführungen

Intensivsprachkurse: 01. - 19.09.2025 (Montag bis Freitag, 6 h täglich)

Erstsemestertage: 30.09. - 01.10.2025

1. Semester

Lehrbetrieb: 29.09. - 23.12.2025

Ferien: 24.12.2025 - 06.01.2026

Lehrbetrieb: 07.01. - 24.01.2026

Prüfungen: 26.01. - 21.02.2026

2. Semester

Lehrbetrieb: 02.03. - 02.04.2026

Ferien: 03. - 06.04.2026

Lehrbetrieb: 07.04. - 13.06.2026

Prüfungen: 15.06. - 11.07.2026

Herbstsession

Prüfungen: 24.08. - 26.09.2026

Deutsche Abteilung

EU-Bürger*innen und Gleichgestellte - 1. Session: 170, 2. Session: 80

Italienische Abteilung

EU-Bürger*innen und Gleichgestellte - 1. Session: 55, 2. Session: 25

Ladinische Abteilung

EU-Bürger*innen und Gleichgestellte - 1. Session: 13, 2. Session: 5

Für den Zugang zum einstufigen Masterstudiengang ist der Besitz eines der folgenden Titel erforderlich:

- Abschlussdiplom einer 5-jährigen Oberschule (italienisches Schulsystem)
- Abschlussdiplom einer 4-jährigen Oberschule (italienisches Schulsystem), ergänzt durch einen einjährigen Ergänzungskurs,
- Abschlussdiplom einer 4-jährigen Oberschule (italienisches Schulsystem) gemäß Art. 8, Abs. 11 des Gesetzes 19/10/1999 Nr. 370 (nur für Studienanwärter, die bei Inkrafttreten des oben genannten Gesetzes am 27/10/1999 Kindergärtner*in oder Grundschullehrperson mit unbefristetem Arbeitsvertrag waren),
- Universitätsabschluss, unabhängig von der Art des Oberschulabschlusses (Gesetz Nr. 910/1969, Art. 1),
- Gleichwertiger, im Ausland erworbener Studientitel.

Im Ausland erlangte Studientitel (Abitur/Matura) sind dann gleichwertig, wenn sie nach einem Zyklus von mindestens 12 Schuljahren erlangt wurden. Dabei müssen Sie zumindest das letzte Biennium im ausländischen Schulsystem besucht haben (z.B. Irish Leaving Certificate: es reicht nicht, nur ein Auslandsjahr mit ausländischem Studienabschluss absolviert zu haben).

Für einige Studientitel (z.B. amerikanische High School, britische Studientitel, griechische Titel usw.) sieht das Ministerium spezielle Zulassungsbedingungen vor. Kontakt für weitere Informationen: apply@unibz.it (Studienberatung).

Um zugelassen zu werden, müssen Sie die im Abschnitt „Erforderliche Sprachkompetenzen“ beschriebenen Sprachkompetenzen nachweisen.

Laut nationaler Regelung ist eine gleichzeitige Einschreibung in maximal 2 Studiengänge möglich (die zwei Studiengänge dürfen allerdings nicht derselben Klasse angehören, z.B. LM-85 bis/LM-85 bis und mindestens 2/3 der Lehrinhalte müssen sich dabei unterscheiden).

Die Unterrichtssprachen sind Deutsch, Italienisch und Englisch (**Ladinisch** kommt für die ladinische Abteilung hinzu). Daher müssen folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt werden:

Deutsche Abteilung und Italienische Abteilung:

Eingangsniveau (um zugelassen zu werden)

1. Sprache: C1

Deutsche Abteilung: Deutsch

Italienische Abteilung: Italienisch

2. Sprache: B1 (Bewerber*innen mit einem B2-Niveau haben Vorrang)

Deutsche Abteilung: Italienisch oder Englisch

Italienische Abteilung: Deutsch oder Englisch

3. Sprache: kein Niveau erforderlich

Ab dem 2. Semester des 1. Jahres

3. Sprache: Das Erreichen des Sprachniveaus B1 ist Voraussetzung für das Ablegen der im Studienplan vorgesehenen Prüfungen in der betreffenden Sprache.

Abgangsniveau (um das Studium abschließen zu können)

1. Sprache: C1

Deutsche Abteilung: Deutsch

Italienische Abteilung: Italienisch

2. Sprache: C1

Deutsche Abteilung: Italienisch oder Englisch

Italienische Abteilung: Deutsch oder Englisch

3. Sprache: B2

Ladinische Abteilung:

Eingangsniveau (um zugelassen zu werden)

1. Sprache (Italienisch oder Deutsch): C1

2. Sprache (Italienisch oder Deutsch): B1

Ladinisch: B2

oder

1. Sprache (Italienisch oder Deutsch): B2

2. Sprache (Italienisch oder Deutsch): B2

Ladinisch: B2

Ab dem 2. Semester des 1. Jahres

3. Sprache (Englisch): B1 um Prüfungen in dieser Sprache abzulegen

Abgangsniveau (um das Studium abschließen zu können)

1. Sprache (Italienisch oder Deutsch): C1

2. Sprache (Italienisch oder Deutsch): C1

Ladinisch: C1

Englisch: B2

Es zählen die Niveaus nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen.

Sie weisen Ihre Sprachkompetenzen im Bewerbungsportal (unter „Sprachzertifikate hochladen“ und/oder „Anmeldung zu den Sprachprüfungen“) nach, nachdem Sie eine Bewerbung unter „Bewerbung erstellen/verwalten“ erstellt haben.

Der Nachweis ist für die Erst- und Zweitsprache obligatorisch, für die Drittsprache wird er empfohlen (ab B1).

- Wurden die Zertifikate und Abschlusszeugnisse von **italienischen** öffentlichen Verwaltungen erlassen, laden Sie im Portal eine Eigenerklärung hoch.
- Wurden die Zertifikate und Abschlusszeugnisse von **ausländischen** Behörden ausgestellt, laden Sie im Portal die Zertifikate und Abschlusszeugnisse hoch.

Als Nachweis zählen:

1. **Hauptunterrichtssprache der Oberschule** in Deutsch, Italienisch oder Englisch gilt als C1 (Ladinische Oberschule: der Abschluss gilt als B2 in Ladinisch, Deutsch und Italienisch).
2. **Bachelor- oder Masterabschluss** in Deutsch, Italienisch oder Englisch gilt als C1. Absolvent*innen der unibz müssen entweder die erlangten Sprachzertifikate hochladen oder erklären, die Sprachprüfungen am Sprachenzentrum der unibz (B2, B2+ oder C1) bestanden zu haben.
3. **Anerkanntes Sprachzertifikat** (siehe Liste der anerkannten Zertifikate des Sprachenzentrums) Falls das Hochladen nicht funktioniert, können Sie die Sprachzertifikate bis zur Bewerbungsfrist (siehe Terminübersicht) auch per E-Mail als PDF-Dokument an das Sprachenzentrum senden oder persönlich dort abgeben.
4. **Sprachprüfungen am Sprachenzentrum** der unibz. Die Anmeldung zur Sprachprüfung erfolgt im Bewerbungsportal (unter „Anmeldung zu den Sprachprüfungen“), nachdem Sie eine Bewerbung unter „Bewerbung erstellen/verwalten“ erstellt haben. Die Zeiträume für die Anmeldung finden Sie in der Terminübersicht. Wenn Sie Ihre Bewerbung an Tagen starten, die außerhalb dieses Zeitraums liegen, müssen Sie während der für die Anmeldung möglichen Zeiträume zum Portal zurückkehren, um sich anzumelden. Informationen über Aufbau und Dauer der Sprachprüfungen und dazu, wie und wann Sie die Ergebnisse erfahren werden, finden Sie hier.

Sie können sich zu Sprachprüfungen der folgenden Sprachniveaus anmelden: **B1, B2 und C1**, aber nur für ein Sprachniveau pro Sprache (z. B: Sie können sich in derselben Prüfungssession für eine B2-Italienischprüfung und eine B1-Englischprüfung anmelden, aber nicht für eine B2- und eine B1-Italienischprüfung).

Weitere Informationen zum Thema „dreisprachig studieren“ finden Sie auch auf der folgenden Seite.

Ausländische/ Bi- oder multilinguale Schulen

Wenn im Abiturzeugnis in einer Fremdsprache (Englisch, Italienisch oder Deutsch) das Niveau B1, B2 oder C1 angeführt wird und alle vier Fertigkeiten (Lese- und Hörverstehen, schriftliche

und mündliche Produktion) abgedeckt sind, kann ggf. der Nachweis einer zweiten oder dritten Sprache anerkannt werden.

Bitte laden Sie Ihr Abiturzeugnis nochmals unter „Sprachzertifikate hochladen“ bei der entsprechenden Sprache hoch. Die Entscheidung über dessen Anerkennung obliegt dem Sprachenzentrum.

Sprachprüfung Ladinisch B2

Die Sprachprüfung Ladinisch B2 findet wie folgt statt:

Bewerber der 1. Session (Early Bird):

- **10. April 2025** um 16.00 Uhr
- Eine **schriftliche Anmeldung** dazu ist binnen **03. April 2025** mittels entsprechendem Formular, an biwi@unibz.it zu richten.

Bewerber der 2. Session:

- **11. Juni 2025** um 15.00 Uhr
- Eine **schriftliche Anmeldung** dazu ist binnen **05. Juni 2025**, mittels entsprechendem Formular, an biwi@unibz.it zu richten.

Info zur Prüfung:

Im schriftlichen Teil werden die Bewerber aufgefordert, 6 Fragen zu einem italienischen oder deutschen Ausgangstext (nach Wahl des Bewerbers) auf Ladinisch zu beantworten. Sofern der schriftliche Teil bestanden wird, folgt die mündliche Prüfung, mit ebenfalls auf Ladinisch zu beantwortenden Fragen über unterschiedliche Themenbereiche, die mit dem Berufswunsch des Studieninteressierten zusammenhängen.

Dauer der schriftlichen Prüfung: 1 Stunde

Dauer der mündlichen Prüfung: ca. 15 Minuten

Dritte Sprache/ Intensivsprachkurse im September

Falls Sie ein Sprachzertifikat in der 3. Sprache erlangt haben, laden Sie es bitte innerhalb der Bewerbungsfrist im Portal hoch. Wenn Sie die Kompetenzen in der 3. Sprache nicht nachgewiesen haben und zugelassen wurden, müssen Sie einen Einstufungstest absolvieren. Sie werden diesbezüglich per E-Mail informiert. Anhand des Testergebnisses geben wir Ihnen den passenden Lernweg vor, damit Sie in möglichst kurzer Zeit Niveau B2 erreichen.

Wenn Sie in der dritten Sprache absoluter Anfänger sind oder Ihr Niveau unterhalb von B2 liegt, besuchen Sie während des Vorsemesters im September einen dreiwöchigen Intensivsprachkurs, um mit dem Lernweg zu beginnen.

Die Termine der Intensivsprachkurse finden Sie in der Terminübersicht. Anfängerkurse (A1) werden ausschließlich während der Intensivkurse im September angeboten. Während des akademischen Jahres werden sie nicht mehr angeboten, daher ist es für Anfänger ohne Vorkenntnisse absolut notwendig, den Lernweg im September zu beginnen.

Während des Semesters finden Kurse (4 Stunden/Woche) und in der vorlesungsfreien Zeit finden Intensivkurse (8 Stunden/Woche) statt.

Die Sprachkurse des Sprachenzentrums sind kostenlos und helfen Ihnen, folgende Niveaus zu erreichen:

- B1 am Ende des 1. Studienjahres
- B2 am Ende des 2. Studienjahres.

Die Bewerbung erfolgt ausschließlich online im Bewerbungsportal. Die Termine finden Sie in der Terminübersicht.

- Erstellen Sie einen Account und laden Sie einen gültigen Personalausweis oder Reisepass (Vorder- und Rückseite) hoch; Achtung: ein ungültiges, unvollständiges oder unleserliches Dokument hat den Ausschluss vom Verfahren zur Folge;
- Erstellen Sie Ihre Bewerbung und laden Sie die Unterlagen, die im Abschnitt „Auswahlverfahren“ angeführt sind, hoch;
- Wenn Sie einen ausländischen Studententitel besitzen, laden Sie das Abschlussdiplom der Oberschule hoch: falls noch nicht erlangt, müssen Sie das Diplom bei der Immatrikulation hochladen;
- Vervollständigen Sie die Online-Bewerbung und klicken Sie auf „senden“ innerhalb der Frist. Die Bewerbung kann anschließend nicht mehr bearbeitet oder geändert werden. Ausgefüllte und nicht abgeschickte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Achtung: Falscherklärungen werden strafrechtlich verfolgt und haben den Ausschluss aus der Rangordnung zur Folge!

EU-Bürger*innen und Gleichgestellte

Innerhalb einer Bewerbungssession können Sie sich auch für mehrere unterschiedliche Studiengänge bewerben. Wenn Sie in der 1. Bewerbungssession keinen Studienplatz erhalten, können Sie sich in der 2. Bewerbungssession erneut bewerben.

Als gleichgestellt gelten:

1. Personen mit folgender Staatsangehörigkeit: Norwegen, Island, Liechtenstein, Schweiz, San Marino, Vatikan;
2. Nicht-EU-Bürger*innen, die sich rechtmäßig in Italien aufhalten (laut Art. 39, Absatz 5 des Legislativdekrets vom 25.07.1998, n. 286: **„permesso di soggiorno“** (Aufenthaltsgenehmigung) aus Arbeitsgründen, aus familiären oder religiösen Gründen bzw. für politisches oder humanitäres Asyl). Sie bewerben sich direkt an der Universität, wie oben beschrieben, und reichen eine Kopie der gültigen Aufenthaltsgenehmigung ein. Eine Aufenthaltsgenehmigung aus Studiengründen oder ein Touristenvisum sind **nicht** ausreichend. Sollte die Aufenthaltsgenehmigung abgelaufen sein, müssen Sie den Verlängerungsantrag beilegen. **Achtung:** Wenn Sie keine Kopie der gültigen Aufenthaltsgenehmigung im Bewerbungsportal hochladen, gelten Sie als im Ausland ansässige/r Nicht-EU-Bürger*in und müssen daher die Einschreibung über die zuständige italienische Behörde in ihrem Herkunftsland vornehmen.

Für im Ausland ansässige Nicht-EU-Bürger*innen sind keine Studienplätze vorgesehen.

Das Auswahlverfahren gliedert sich in:

1. einen schriftlichen Teil und
2. einen mündlichen Teil.

Der **schriftliche Teil** (insgesamt 150 Minuten) besteht aus 60 Fragen; sie betreffen:

- die Sprachkompetenz und das logische Denkvermögen (30 Fragen),
- die literarische, sozialhistorische, geografische Bildung (15 Fragen),
- die mathematisch-naturwissenschaftliche Bildung (15 Fragen).

Neben der Beantwortung der Fragen verfassen Sie auch einen argumentativen Text zu einer vorgegebenen Frage im Zusammenhang mit Ihrem Berufswunsch. Auf den Text wird im Bewerbungsgespräch inhaltlich Bezug genommen. Der Text selbst wird auf schriftsprachlichen Ausdruck und schriftsprachliche Korrektheit hin überprüft und bewertet.

Ziel des **mündlichen Teils** ist es insbesondere, die Selbst- und Sozialkompetenzen (Teamfähigkeit; Kommunikations-, Präsentations- und Argumentationsfähigkeit) zu überprüfen. Er dauert maximal 30 Minuten.

Für die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist zusätzlich, wie Sie wissen, die Erfüllung der sprachlichen Voraussetzungen notwendig.

Weitere Informationen zum Auswahlverfahren und zu den zusätzlichen Punkten für nachgewiesene Sprachkompetenzen werden mit Beschluss der Landesregierung der Autonomen Provinz Bozen festgelegt. Für die Zuweisung der zusätzlichen Punkte gelten sowohl die vom Sprachenzentrum anerkannten Sprachzertifikate als auch die beim Sprachenzentrum der unibz bestandenem Sprachprüfungen, sofern das entsprechende Niveau angeboten wird.

Die Fakultät stellt Materialien zur Vorbereitung auf das Auswahlverfahren zur Verfügung stellen.

Das Auswahlverfahren findet in der Sprache der gewählten Abteilung statt. Bewerber*innen, die sich für die ladinische Abteilung eingeschrieben haben, müssen die Prüfungen teils in deutscher, teils in italienischer und teils in ladinischer Sprache ablegen.

Rangordnungen

Für jede der drei Abteilungen wird eine eigene Rangordnung erstellt.

Die Kommission bewertet lediglich die innerhalb der Bewerbungsfrist im Portal hochgeladenen Unterlagen.

Die Rangordnungen der einzelnen Abteilungen des Studienganges können nicht mit anderen Bewerber*innen ergänzt werden. Die Rangordnungen der drei Abteilungen dürfen auch dann nicht ergänzt werden, wenn die jeweilige Anzahl der zur Immatrikulation zugelassenen Bewerber*innen niedriger ist als die Anzahl der für die betreffende Abteilung genehmigten Studienplätze. In diesem Fall wird der Studiengang nur für die Anzahl der Zugelassenen aktiviert. Studierende in Überzahl sind nicht zugelassen.

Die Rangordnungen werden hier veröffentlicht und haben nur für das Akademische Jahr Gültigkeit, für welches sie erstellt wurden.

Bestätigung des Studienplatzes und Immatrikulation

Wenn Sie zu mehreren Studiengängen zugelassen wurden, können Sie Ihren Studienplatz für maximal 2 Studiengänge bestätigen, indem Sie die vorgesehene Rate zweimal bezahlen.

1. Sie wählen im Bewerbungsportal den Studiengang aus und bezahlen die Studiengebühren (zur Bestätigung des Studienplatzes).

Die Frist finden Sie in der Terminübersicht.

Wenn Sie diese Frist versäumen, verzichten Sie automatisch auf Ihren Studienplatz, welcher der in der Rangordnung nachfolgenden Person angeboten wird.

Ausschließlich für EU-Bürger:innen und Gleichgestellte gilt: Werden nicht alle Studienplätze der 1. Session besetzt, so werden die freien Plätze in der 2. Session zusätzlich vergeben.

Achtung: Mit der Einzahlung der 1. Rate erwerben Sie noch nicht den Status als Studierende. Dies erfolgt erst mit der Immatrikulation. Wenn Sie durch die Einzahlung den Studienplatz bestätigt haben, haben Sie kein Anrecht auf die Rückerstattung der Studiengebühren. Eine Rückerstattung ist nur möglich, wenn Sie die Reifeprüfung (Matura/Abitur) nicht bestehen oder wenn Sie – im Falle im Ausland ansässiger Nicht-EU-Bürger*innen – von der italienischen Auslandsvertretung nicht die für die Immatrikulation erforderlichen Unterlagen erhalten.

2. Sie nehmen im Bewerbungsportal die Online-Immatrikulation vor

Die Frist finden Sie in der Terminübersicht.

Wir empfehlen Ihnen, sich möglichst früh zu immatrikulieren, damit Sie die Möglichkeit haben, eventuell unvollständige Unterlagen noch vor Ablauf der Ausschlussfrist zu ergänzen.

Versäumen Sie die Frist, so verlieren Sie Ihren Studienplatz und dieser wird der in der Rangordnung nachfolgenden Person angeboten.

Falls Sie von einer anderen italienischen Universität an die unibz wechseln möchten, müssen Sie zu Beginn des Akademischen Jahres die Kopie des Antrags auf Studienortswechsel („domanda di trasferimento“), der an der Herkunftsuniversität vorgelegt wurde, im Studierendensekretariat einreichen.

3. Falls Sie einen ausländischen Sekundarschulabschluss besitzen, laden Sie bei der Immatrikulation folgende Unterlagen hoch:

- Abschlussdiplom der Oberschule
- Amtlich beglaubigte Übersetzung des Abschlussdiploms ins Italienische (nicht erforderlich für Abschlüsse auf Deutsch oder Englisch)

Abhängig vom ausländischen Bildungssystem, dem Ihr Sekundarschulabschluss angehört, laden Sie zusätzlich folgende Unterlagen hoch:

a) EU-Länder, Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein, International Baccalaureate, European Baccalaureate:

- Statement of **Correspondence** über den Sekundarschulabschluss, in der Datenbank ARDI (Automatic Recognition Database – Italia) abrufbar

b) Nicht-EU-Länder, die Unterzeichner der Lissabonner Konvention sind:

- Statement of **Correspondence** über den Sekundarschulabschluss, in der Datenbank ARDI (Automatic Recognition Database – Italia) abrufbar **und**
- Statement of **Verification** über den Sekundarschulabschluss, ausgestellt vom italienischen Zentrum für Informationen über Mobilität und akademische Äquivalenzen (CIMEA)

c) Nicht-EU-Länder, die nicht Unterzeichner der Lissabonner Konvention sind:

- Statement of **Comparability** über den Sekundarschulabschluss, ausgestellt vom italienischen Zentrum für Informationen über Mobilität und akademische Äquivalenzen (CIMEA) **und**
- Statement of **Verification** über den Sekundarschulabschluss, ausgestellt vom italienischen Zentrum für Informationen über Mobilität und akademische Äquivalenzen (CIMEA)

Die unibz überprüft Ihren Oberschulabschluss und behält sich vor, in Zweifelsfällen zusätzliche Unterlagen zu erlangen.

Achtung: Sollten Sie keinen für die Zulassung gültigen Studientitel vorweisen, können Sie auch nach der Immatrikulation mit Dekret des Rektors ausgeschlossen werden.

Im Ausland ansässige Nicht-EU-Bürger:innen

Falls Sie zu einem Studiengang zugelassen worden sind und den Antrag über Universitaly vervollständigt haben, stellt Ihnen die italienische Vertretung (Botschaft oder Konsulat) in Ihrem Land ein Einreisevisum zu Studienzwecken aus. Damit können Sie sich in den Studiengang immatrikulieren, für den Sie sich beworben haben.

Die Beantragung der Aufenthaltsgenehmigung muss laut Gesetz innerhalb von 8 Werktagen nach Eintritt ins Land erfolgen (Montag bis Samstag). Bei Ihrer Ankunft sollten Sie sofort die Studienberatung kontaktieren, die Ihnen bei der Beantragung helfen wird.

Sobald Sie die Aufenthaltsgenehmigung von der Quästur bekommen, müssen Sie diese im Original im Studierendensekretariat abgeben oder als Scan per E-Mail schicken.

Studiengebühren

Die Studiengebühren betragen **1200 €**.

- **1. Rate** (600 €): beinhaltet die Stempelmarke zu 16 €.
- **2. Rate** (600 €): bis März des folgenden Jahres fällig.

Eine verspätete Einzahlung der 2. Rate wird mit einer Strafgebühr belegt. Wenn Sie die Studiengebühren nicht einzahlen, dürfen Sie weder Prüfungen ablegen, noch um Studienorts- oder Studiengangwechsel ansuchen.

Wenn Sie das Studium abbrechen, sich exmatrikulieren oder vom Studium ausgeschlossen werden, haben Sie kein Anrecht auf die Rückerstattung der eingezahlten Beträge.

Anrecht auf vollständige Befreiung von den Studiengebühren haben:

- Studierende mit einer anerkannten Behinderung im Sinne des Artikel 3, Absatz 1 des Gesetzes Nr. 104/1992, oder mit einer Invalidität ab 66%: dafür müssen sie zu Beginn des Akademischen Jahres ein von der Sanitätseinheit ausgestelltes Zertifikat einreichen.

- Ausländische Studierende, die von der italienischen Regierung eine Studienbeihilfe erhalten.

Anrecht auf Rückerstattung der Studiengebühren haben Studierende, die im betreffenden Akademischen Jahr eine Studienbeihilfe der Autonomen Provinz Bozen erhalten.

Anerkennung von Kreditpunkten

Es können Kreditpunkte aus vorhergehenden Universitätsstudien anerkannt werden, wenn die dort abgelegten Prüfungen mit jenen des Studiengangs an der unibz inhaltlich äquivalent sind.

Der Antrag um Anerkennung kann nach der Immatrikulation an die Fakultät gestellt werden. Um eine erste Orientierung zu erhalten, besteht bereits vor der Immatrikulation die Möglichkeit einer vorläufigen Bewertung der bisherigen Studienlaufbahn. Die Anmeldung zu einem individuellen Beratungstermin mit Mitgliedern der Kommission für Anerkennungen von Studienleistungen erfolgt per E-Mail.

Weitere Informationen zur vorläufigen Bewertung Ihrer bisherigen Studienlaufbahn finden Sie hier.

Die Studienberatung steht Ihnen bei der Wahl des Studienganges beratend zur Seite. Oft genügt schon eine telefonische Beratung oder eine E-Mail, um die erforderlichen Erstinformationen einzuholen (Tel. +39 0471 012100).

Subject to change.

Latest update: 20.05.2025

Advisory Service

Universitätsplatz 1
Italien - 39100, Bozen
Tel +39 0471 012100
Fax +39 0471 012109
apply@unibz.it

Opening Hours

Dienstag: 14:00-16:00
Donnerstag: 10:00-12:00

Alternativ können Sie uns jederzeit an Arbeitstagen anrufen oder einen Online-Termin buchen